

## **Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz Sachsen**

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen gibt sich auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S.3) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Geschäftsordnung.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Mitglieder, Aufgaben
- § 2 Sitz
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 7 Klausurtagung
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Aktenführung
- § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig von der grammatischen Formulierung für alle Personen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

## **§ 1**

### **Mitglieder, Aufgaben**

- (1) Der Landesrektorenkonferenz (LRK) Sachsen gehören die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG an (staatliche Hochschulen). Die Kanzler dieser Hochschulen können beratend in der Mitgliederversammlung mitwirken.
- (2) Die Aufnahme eines Rektors bzw. Präsidenten einer staatlich anerkannten Hochschule als beratendes Mitglied in die LRK Sachsen erfolgt auf Antrag des jeweiligen Rektors bzw. Präsidenten der staatlich anerkannten Hochschule durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die LRK Sachsen sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in den Angelegenheiten des Sächsischen Hochschulwesens und dessen Fortentwicklung, insbesondere der Wahrnehmung gemeinsamer Belange im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben durch die Hochschulen im Bereich der Lehre, der Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der internationalen Kooperationen. Sie erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen, die die Hochschulen gemeinsam berühren.

## **§ 2**

### **Sitz**

Der Sitz der LRK Sachsen befindet sich an der Hochschule, welcher der Vorsitzende angehört.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der LRK Sachsen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 4**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand der LRK Sachsen besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Stellvertreter sollen Rektoren aus den Hochschulgruppen gemäß § 1 SächsHSFG sein, denen der Vorsitzende nicht angehört. Rektoren bzw. Präsidenten staatlich anerkannter Hochschulen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; § 6 gilt entsprechend. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandes endet regulär mit Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit für den Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beginnt jeweils am 1. Tag des Folgemonats nach der Wahl. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Rektoramt

sowie durch Rücktritt oder Abwahl. In diesen Fällen erfolgt eine Neuwahl für das freigewordene Amt im Vorstand für den Rest der Amtsperiode.

- (4) Der Vorstand vertritt die LRK Sachsen nach außen und ist verantwortlich für die zur Erfüllung der Aufgaben und Angelegenheiten der LRK Sachsen notwendigen Ausführungshandlungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende agiert insbesondere als
- Ansprechpartner für Ministerien,
  - Ansprechpartner für Presseanfragen,
  - Repräsentant der LRK Sachsen sowie
  - Versammlungsleiter.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der LRK Sachsen sind die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG. Die Kanzler dieser Hochschulen und die Rektoren bzw. Präsidenten der staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung – auch Plenarsitzung genannt – tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungstermine sollen am Ende des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt werden. Weitere Sitzungen werden innerhalb angemessener Zeit vom Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Der Ort der Mitgliederversammlungen wird nach dem Rotationsprinzip ausgewählt.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet und von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter geleitet. Mitglieder können bei der Geschäftsstelle Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Der Vorsitzende schlägt in Abstimmung mit den Stellvertretern die Tagesordnung vor. Die Tagesordnung soll zusammen mit etwaigen Unterlagen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin elektronisch an die Mitglieder versendet werden. Die Tagesordnung bedarf zu Beginn jeder Sitzung der Bestätigung durch die anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung elektronisch an die Rektoren und an die Teilnehmer mit beratender Stimme versandt werden soll. Die Mitgliederversammlung beschließt in der folgenden Sitzung über vorliegende Änderungsanträge und über das Protokoll.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung sachbezogener Arbeitskreise sowie deren Auflösung beschließen. Die Leiter der Arbeitskreise haben auf Anfrage Berichtspflicht in den Mitgliederversammlungen der LRK Sachsen.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung

von Gästen soll nach Möglichkeit in der Einladung, Tagesordnung oder den Sitzungsunterlagen vermerkt werden.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der LRK Sachsen sind die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt. Sie gilt im weiteren Verlauf der Sitzung als gegeben, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorliegende schriftliche Voten werden bei der Abstimmung berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. In diesem Fall ist der Beschlussvorschlag unter Würdigung der vorangegangenen Erörterungen neu zu formulieren und zur Abstimmung zu stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Als Zustimmung gilt auch, wenn ein Mitglied nicht binnen drei Tagen nach Erhalt Widerspruch erhebt, sofern bei der Übermittlung des Beschlusssentwurfes auf diese Folge hingewiesen wird. Die beratenden Mitglieder sind über das Ergebnis des Umlaufverfahrens zu informieren.
- (4) Bei Verhinderung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist folgendes zu beachten:
  - a) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Vertretung mit Stimmberechtigung durch einen Prorektor der jeweiligen Hochschule zulässig. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist spätestens in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
  - b) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines Rektors bzw. Präsidenten einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 ist eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Rektorates der jeweiligen Hochschule zulässig. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht notwendig.

- c) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines Kanzlers einer staatlichen Hochschule ist keine Vertretung zulässig.
- (5) Für einen Beschluss zur Änderung dieser Geschäftsordnung oder Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Verteilung finanzieller Mittel haben, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 7**

### **Klausurtagung**

- (1) Die Rektoren der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG führen regelmäßig Klausurtagungen zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie zum Austausch über aktuelle Ereignisse und Themen durch. Die Kanzler dieser Hochschulen nehmen nicht an den Klausurtagungen teil. Die Rektoren bzw. Präsidenten der staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 können beratend an den Klausurtagungen teilnehmen.
- (2) In der Klausurtagung können keine Beschlüsse außer über die Bestätigung der Tagesordnung der Klausurtagung sowie die Bestätigung des Protokolls der vergangenen Klausurtagung gefasst werden.
- (3) Es werden in der Regel drei Klausurtagungen im Kalenderjahr anberaumt. Die Sitzungstermine sollen am Ende des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt werden. Weitere Sitzungen werden innerhalb angemessener Zeit vom Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Die Klausurtagungen sollen am Sitz des Vorsitzenden stattfinden.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet und von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter geleitet. Mitglieder können bei der Geschäftsstelle Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Der Vorsitzende schlägt in Abstimmung mit den Stellvertretern die Tagesordnung vor. Die Tagesordnung soll zusammen mit etwaigen Unterlagen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin elektronisch an die Mitglieder nach Absatz 1 versendet werden. Die Tagesordnung bedarf zu Beginn jeder Sitzung der Bestätigung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Ergebnisse der Klausurtagung ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen vier Wochen nach der Klausurtagung elektronisch an die Rektoren und an die Teilnehmer mit beratender Stimme versandt werden soll. Die anwesenden Mitglieder beschließen in der folgenden Klausurtagung über vorliegende Änderungsanträge und über das Protokoll.
- (6) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines Rektors bzw. Präsidenten der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Rektorates der jeweiligen Hochschule zulässig. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht notwendig.

## **§ 8** **Geschäftsstelle**

Die LRK Sachsen unterhält eine Geschäftsstelle. Diese befindet sich regelmäßig an der Hochschule des aktuellen Vorsitzenden und ist diesem unterstellt. Sie unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Geschäftsstelle ist zudem verantwortlich für die Aktenführung.

## **§ 9** **Aktenführung**

Die Akten der LRK Sachsen, die für die Erfüllung der Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden, gehen bei einem Wechsel des Vorsitzenden an die TU Bergakademie Freiberg über und werden im dortigen Universitätsarchiv archiviert. Aussonderungen bzw. Kassationen von nach Auffassung des Archivs nicht archivwürdigem Schriftgut erfolgen im Benehmen mit den Mitgliedern der LRK Sachsen.

## **§ 10** **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 28. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Juni 2009 außer Kraft.

Freiberg, 27. November 2019

gez.

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz Sachsen